

## **Kleine Anfrage Fraktion SVP (Hans Ulrich Gränicher/Alexander Feuz): Legitimation und Identifikation von Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern bei Leistungsverträgen mit privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen**

Anlässlich der Stadtratsdebatte zum Leistungsvertrag mit dem Verein Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR) für die Periode 2020-2023 hat sich der Stadtpräsident beklagt, dass die Ansprechpersonen seitens der IKuR oft wechseln und dass dadurch die Gesprächsführung erschwert sei.

Von Seiten der Stadt Bern wird der Leistungsvertrag für die Jahre 2020-2023 rechtsgültig vom Stadtpräsident unterzeichnet. Wer von Seiten der IKuR befähigt und legitimiert ist den Leistungsvertrag rechtsgültig zu unterzeichnen ist unbekannt.

In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen, um deren Beantwortung der Gemeinderat höflich ersucht wird.

1. - Wie prüft der Gemeinderat, dass die vom Verein Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule IKuR ausgewählten Personen in rechtlichem Sinn legitimiert sind den Leistungsvertrag rechtsgültig zu unterzeichnen?
  - Sind diese Personen namentlich identifizierbar? Und wie wird dies überprüft?
  - Gibt es ein Beschlussprotokoll der Vollversammlung aus dem ersichtlich ist, dass der Leistungsvertrag so genehmigt wird?
  - Liegt dieses Dokument dem Gemeinderat vor?
2. Bestehen bei anderen öffentlich-rechtlichen oder privaten Institutionen ähnliche Unsicherheiten bezüglich der Identifikation und Legitimation der Vertragspartner?

Bern, 30. Januar 2020

*Erstunterzeichnende: Hans Ulrich Gränicher, Alexander Feuz*

*Mitunterzeichnende: Ueli Jaisli, Niklaus Mürner*

### **Antwort des Gemeinderats**

Leistungsverträge werden regelmässig mit Vereinen, zum Teil auch mit anderen juristischen Personen abgeschlossen. Bei Vereinen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, dürfen sich Dritte grundsätzlich darauf verlassen, dass die unterzeichnende Person tatsächlich zeichnungsbe-rechtigt ist. Aussenstehenden kann nicht zugemutet werden, dass sie die Zeichnungsberechtigung im Einzelfall überprüfen müssten; die Aussenwirkung einer Unterschrift ist damit grundsätzlich immer gegeben. Im Rahmen der Leistungsvertragsverhandlungen lernt die städtische Verhandlungs-delegation die zuständigen – und in der Regel die zur Zeichnung berechtigten – Personen der Leis-tungsvertragspartnerin kennen. Vor diesem Hintergrund und im Einklang mit der eingangs erwäh-nen Rechtslage wird bei der Unterzeichnung von Leistungsverträgen die Zeichnungsberechtigung in der Regel nicht mehr speziell überprüft; ebenfalls wird auf das Einholen von Belegen über die interne Beschlussfassung bei der Leistungsvertragspartnerin verzichtet. Im Falle von Zweifeln an der Zeichnungsberechtigung werden sofort Abklärungen vorgenommen. Dies ist jedoch nur punk-tuell der Fall. Insofern bestehen aus Sicht des Gemeinderats keine «Unsicherheiten bezüglich der Identifikation und Legitimation der Vertragspartner».

Das hier skizzierte Verfahren und die vorliegende Antwort gilt für alle Leistungsvertragspartner gleichermassen – inklusive dem Verein Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR).

Bern, 26. Februar 2020

Der Gemeinderat